

schaften haben die Gemeinden auf ihre Kosten zu stellen. Fahrzeuge und Gerätschaften sind nach dem Gebrauche alsbald gründlichst zu reinigen, erforderlichenfalls auch zu desinfizieren.

Die Beseitigung der Kadaver hat innerhalb der ersten 18 Stunden nach dem Tode des Tieres zu erfolgen. Bis zur Abholung der Kadaver hat der Viehbesitzer diese so aufzubewahren, daß Vieh nicht mit ihnen in Berührung kommen kann.

### § 7.

Über die unschädliche Beseitigung von Kadavern, die von seuchenfranken Tieren stammen, hat der beamtete Tierarzt jedesmal besondere Vorschläge zu machen.

Weimar, den 20. September 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsen.**

(Nr. 109.) Ministerialbekanntmachung über die Bildung einer Beschluskammer und von Spruchkammern bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Staatsvertrags vom 10. Februar 1912 über Errichtung eines gemeinsamen Oberversicherungsamts (Regierungsblatt S. 647) in Verbindung mit Nr. II der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 24. Juni 1912, betr. Übergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung (Reichs-Gesetzblatt S. 403), wird im Einverständnis mit dem Herzoglich Sächsischen Staatsministerium in Gotha folgendes bestimmt:

#### A.

Bei dem Gemeinschaftlichen Oberversicherungsamt in Gotha werden gebildet:

- I. eine Beschluskammer für seinen ganzen Bezirk in Gotha,
- II. folgende Spruchkammern:
  1. eine Spruchkammer in Gotha für den Bezirk
    - a) der beiden Versicherungsämter in Gotha,
    - b) der beiden Versicherungsämter in Ohrdruf,
    - c) der beiden Versicherungsämter in Waltershausen,
    - d) des Versicherungsamts in Mehlis,
    - e) des Amtsgerichts Ilmenau,

2. eine Spruchkammer in Coburg für den Bezirk
  - a) der beiden Versicherungsämter in Coburg,
  - b) der Versicherungsämter in Neustadt (Herzogt. Coburg), Rodach und Königsberg i. Fr.,
3. eine Spruchkammer in Weimar für den Bezirk
  - a) der beiden Versicherungsämter in Weimar mit Ausnahme des Amtsgerichtsbezirks Ilmenau,
  - b) der beiden Versicherungsämter in Apolda,
  - c) der Versicherungsämter in Jena und Neustadt an der Orla,
4. eine Spruchkammer in Eisenach für den Bezirk
  - a) der beiden Versicherungsämter in Eisenach,
  - b) des Versicherungsamts in Dermbach.

### B.

Als Beisitzer für die Spruchkammern sind solange, bis die auf Grund der §§ 71 folg. der Reichsversicherungsordnung gewählten Beisitzer ihr Amt antreten, zuzuziehen für

1. die Spruchkammer in Gotha die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung daselbst und diejenigen Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung in Weimar, die aus dem Amtsgerichtsbezirk Ilmenau gewählt waren,
2. die Spruchkammer in Coburg die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung daselbst,
3. die Spruchkammer in Weimar die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung daselbst mit Ausnahme der aus dem Amtsgerichtsbezirk Ilmenau gewählten,
4. die Spruchkammer in Eisenach die Beisitzer des bisherigen Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung daselbst.

Weimar, den 1. Oktober 1912.

**Großherzoglich Sächsisches Staatsministerium,  
Departement des Innern.  
Paulsen.**